

117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Bundesgrundsatzgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz)

Im Sinne des in der Regierungsvorlage 39 der Beilagen vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 4 B-VG über die Auskunftspflicht hat der gegenständliche Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes Bestimmungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zum Inhalt. Vorgesehen ist insbesondere, daß jedermann das Recht hat, Auskunft zu verlangen, die Landesgesetzgebung Bestimmungen zu erlassen hat, in welchem Umfang und in welcher Weise Auskünfte zu erteilen sind, weiters eine Frist festzulegen ist, innerhalb der die Auskunft zu erfolgen hat, und für den Fall der Verweigerung einer Auskunft über Antrag ein Bescheid zu erlassen ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 5. Mai 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, DDr. Hesele, Mag. Geyer, Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager und Dr. Kohlmaier sowie des Bundesministers Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Änderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Khol und Dr. Frischenschlager zu § 7 Abs. 1 zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (40 der Beilagen) mit der angeschlossenen **Änderung** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 05 05

Elmecker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

∕

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 40 der Beilagen

§ 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Dieses Bundesgrundsatzgesetz tritt mit
1. Jänner 1988 in Kraft.“